

# INFORMATIONSBLATT 2/2009

Portugiesisches Recht



**Rechtsanwaltskanzlei**  
**Dr. Rathenau & Kollegen**  
PORTUGAL - ALGARVE

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,  
E, P-8600-678 Lagos  
Tel: +351-282-780-270  
Fax: +351-282-780-279  
Email: [anwalt@rathenau.com](mailto:anwalt@rathenau.com)  
Internet: [www.anwalt-portugal.de](http://www.anwalt-portugal.de)

## NEUE KRAFTFAHRZEUGSTEUER Steuerfreie Einfuhr eines deutschen Kfz als „Umzugsgut“

Schlüsselwörter: Kreditvertrag, Darlehen, Portugal, Anwalt, Beratung

Das neue System der Besteuerung von Kfz trat am 1.7.2007 in Kraft. Auch die Regelungen betreffend die *steuerfreie Zulassung eines Gebrauchtwagens bei einem Wohnsitzwechsel von Deutschland nach Portugal* haben sich geändert:

Voraussetzungen in der Person des Antragstellers:

- 1. Volljährigkeit,**
- 2. Es findet ein Hauptwohnsitzwechsel von Deutschland nach Portugal statt und es besteht die Absicht in Portugal mindestens 12 Monate zu wohnen,**
- 3. Man hat mindestens 12 Monate vor dem Wohnsitzwechsel in Deutschland (oder einem anderen Staat der EG) seinen Hauptwohnsitz gehabt.**

Zudem: Der Antrag auf Steuerbefreiung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Wohnsitzwechsel gestellt werden.

Zum Kraftfahrzeug:

- 1. Das Kfz stand bereits 12 Monate im Eigentum des Antragstellers vor dem Hauptwohnsitzwechsel,**

**2. Nach der steuerfreien Zulassung darf das Kfz nicht innerhalb der ersten 12 Monate veräußert werden,**

**3. Das Kfz darf nicht bereits im Rahmen der Ausfuhr (betrifft nicht Deutschland) von besonderen Steuervorteilen profitiert haben,**

**4. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels bereits 12 Monate im Besitz eines Führerscheins sein.**

Es gibt Sonderregelungen z.B. für Lehrer oder Studenten.

Für weitergehende Fragen, auch zu der Höhe der neuen Zulassungssteuern, steht Rechtsanwalt Dr. Rathenau Ihnen gerne zur Verfügung ([anwalt@rathenau.com](mailto:anwalt@rathenau.com)).